

3. **Täter** kann nur ein Angehöriger der Grenztruppen sein. Da jeder Grenzposten vor seinem Einsatz einen konkreten Befehl für die Sicherung eines bestimmten Abschnittes erhält, begeht er bei Verlassen seines Postenbereiches gleichzeitig eine Befehlsverletzung. In diesem Fall ist § 262 das speziellere Gesetz gegenüber dem § 257.

Bei Kontaktaufnahmen von Angehörigen der Grenztruppen zu Angehörigen der Westberliner Polizei, des Bundesgrenzschutzes usw. ist auch die str. Verantw. nach § 100 zu prüfen. Gegenüber § 219 ist § 262 das speziellere Gesetz.

Begeht ein Angehöriger der Grenztruppen bei der Durchführung von Standortstreifendienst im Grenzgebiet eine Vorschriftsverletzung, ist er nach § 262 strafrechtlich verantwortlich, wenn die Standortstreife gleichzeitig Aufgaben der Grenzsicherung zu erfüllen hatte. Der Wachposten am Objekt der Grenzkompanie ist ebenfalls bei Verletzung seiner Postenpflichten nach § 262 verantwortlich. Für die Anwendung des § 261 bleibt in diesem Fall kein Raum.

Tateinheit mit § 247 ist möglich.

§ 263

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze oder zur Überwachung des See- oder Luftraumes eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder Einrichtung des Nachrichtenwesens Dienstvorschriften oder andere Weisungen dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

1. Grundanliegen dieser Norm ist die Gewährleistung des Schutzes des Luftraums und der Territorialgewässer der DDR, dem auf Grund der territorialen Lage der DDR und der Gefährlichkeit des westdeutschen Imperialismus und Militarismus besondere Bedeutung zukommt. Neu ist der im Abs. 2 bezeichnete Tatbestand, wobei die Norm nicht mehr als Gefährungsdelikt ausgestaltet wurde. Durch Verletzung von Vorschriften über den Dienst in Einheiten, Dienststellen oder Einrichtungen des Nachrichtenwesens kann der Sicherheit unseres Staates erheblicher Schaden zugefügt werden.